



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

Präsidenten des Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert MdB
- Parlamentssekretariat -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Datum: Berlin, 2. 1. JAN. 2015
Seite 1 von 1

Dorothee Bär, MdB

Parlamentarische Staatssekretärin
beim Bundesminister für Verkehr
und digitale Infrastruktur

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2300

FAX +49 (0)30 18-300-2319

psts-b@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Herbert Behrens,
Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
DIE LINKE betreffend
**„Scanning von Kfz-Kennzeichen“ (Nachfrage zur Antwort der
Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/3581)**
- Drucksache 18/3643

Anlagen: Antwort der Bundesregierung auf die oben bezeichnete
Kleine Anfrage (mit 4 Mehrabdrucken)

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich die Antwort der Bundesregierung auf die
oben bezeichnete Kleine Anfrage. Mehrabdrucke dieses Schreibens
mit Anlagen für die Fraktionen des Deutschen Bundestages sind beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage
zum Schreiben
vom 21.01.2015

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Herbert Behrens, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE betreffend

„Scanning von Kfz-Kennzeichen“ (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/3581)

- Drucksache 18/3643

Frage 1: *Wie erfolgt der nach § 10 Absatz 4 Satz 2 InfrAG-E geregelte automatische Abgleich des erfassten Kennzeichens mit den Daten aus dem „Infrastrukturabgaberegister“ genau?*

Antwort:
§ 10 Absatz 4 Satz 2 InfrAG-E schafft die Möglichkeit des Abrufs der Daten aus dem Infrastrukturabgaberegister durch das Bundesamt für Güterverkehr sowie den an der Überwachung der Einhaltung der Abgabepflicht mitwirkenden privaten Dritten. Der Datenabruf soll in einem automatisierten Verfahren erfolgen.

Frage 2: *An welcher Stelle im Gesetzentwurf zur Einführung einer PKW-Maut wird definitiv ausgeschlossen, dass die mittels des Mautsystems erfassten und verarbeiteten Daten nicht an andere Behörden weitergegeben werden?*

Frage 3: *Inwieweit beinhaltet der Gesetzentwurf „die strengste Datenschutzvorschrift, die wir kennen“ (www.sueddeutsche.de vom 2. November 2014 „Dobrindt schließt Weitergabe von Maut-Daten für Fahndung aus?“)?*

Antwort:
Die Fragen 2 und 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

§ 5 Absatz 5 und § 10 Absatz 3 Satz 3 des InfrAG-E schließen jedwede Übermittlung, Nutzung oder Beschlagnahme der erhobenen Daten nach anderen Rechtsvorschriften aus.

Frage 4: *Wieso wird auf eine Speicherung der Bewegungsdaten und Fotos im Gesetzentwurf nicht gänzlich verzichtet?*

Frage 5: *Wozu wird das zur „Erhebung, Speicherung und Verarbeitung“ nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 InfrAG-E bezeichnete „Bild des Kraftfahrzeugs“ konkret benötigt, und wie wird diese Verarbeitung personenbezogener und sensibler Daten im Sinne der Verhältnismäßigkeit begründet (bitte auch Modellsituationen darstellen)?*

Antwort:

Die Fragen 4 und 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Bild des Kraftfahrzeugs sowie Ort und Zeit der Benutzung sind für die gerichts feste Feststellung abgabepflichtiger Benutzungen im Rahmen von Ordnungswidrigkeiten- und Nacherhebungsverfahren erforderlich. Bewegungsdaten werden nicht erhoben.

Frage 6: *Wieso wird nicht nur mit Hash-Werten der Nummernschilder gearbeitet, statt automatisch alle Klardaten abzufragen?*

Antwort:

Die konkrete technische Ausgestaltung wird im weiteren Verlauf auszuarbeiten sein. Die Anforderungen der Datensicherheit und des Datenschutzes werden dabei berücksichtigt.

Frage 7: *Trifft es zu, dass man künftig ohne Maut-Einzugsermächtigung kein Auto anmelden kann, und wenn ja, warum sollen dann die Nummernschilder von in der Bundesrepublik Deutschland angemeldeten Fahrzeugen zentral geprüft werden?*

Antwort:

Ja. Die Kontrolle wird am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausgerichtet.

Frage 8: *Wie soll das Problem der Erfassung von Nummernschildern nicht-mautpflichtiger Fahrzeuge (z.B. E-Mobile oder Kfz von behinderten Personen) gelöst werden, und um wie viele Fahrzeuge bzw. betroffene Personen handelt es sich dabei?*

Antwort:

Kontrolldaten sind nach § 12 Absatz 4 des InfrAG-E unmittelbar nach dem Kontrollvorgang zu löschen, wenn das Fahrzeug nicht der Abgabepflicht unterliegt.

Zu diesem Zweck werden Ausnahmetatbestände für in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Kraftfahrzeuge vom Kraftfahrt-Bundesamt nach § 2 Absatz 2 des InfrAG-E von Amts wegen im Infrastrukturabgaberegister eingetragen. Halter von im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeugen können beim Kraftfahrt-Bundesamt beantragen, dass das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes festgestellt und in das Infrastrukturabgaberegister eingetragen wird.

Frage 9: *Wie bewertet die Bundesregierung die Fehlerquote der eingesetzten Lesesysteme von sieben Prozent (Bundestagsdrucksache 18/3581) im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit des verfolgten Zwecks in Punkto Geeignetheit?*

Antwort:

Die Fahrzeug erfassungsrate der Lesesysteme von 93 Prozent bedeutet nicht, dass 7 Prozent der erfassten Kennzeichen fehlerhaft erfasst werden.

Frage 10: *Haben die Mautdaten für die Bundesregierung eine persönlichkeitsrechtliche Relevanz, und wenn ja, betrachtet sie die Maut-Daten als mit den Telekommunikations-Vorratsdaten vergleichbar (bitte begründen)?*

Antwort:

Nach dem Regierungsentwurf zum Infrastrukturabgabengesetz werden unterschiedliche personenbezogene oder personenbeziehbare Daten erhoben. „Mautdaten“ nach dem vom Kabinett beschlossenen Gesetzentwurf sind mit Telekommunikations-Verkehrsdaten nicht vergleichbar.

Frage 11: *Wie sind nach Ansicht der Bundesregierung bei einer Speicherung der Bewegungsprofile bei einem privaten Betreiber anspruchsvolle und normenklare Regelungen hinsichtlich der Datensicherheit gewährleistet?*

Antwort:

Bewegungsprofile werden nicht erstellt.

Frage 12: *Welche Vorgaben gibt es in Sachen Datenschutz, IT-Systemschutz und anzuwendende Datenverarbeitungs- und -übertragungsverfahren bei Ausführung der Kontrolle „durch einen privaten Dritten“, wie in § 10 InfrAG-E beschrieben?*

Antwort:

Die Ausführung der Kontrolle durch einen privaten Dritten wird ausgeschlossen werden.

Frage 13: *Warum fehlt im Gesetzentwurf eine Regelung, die den privaten Betreiber verpflichtet, die nicht automatisch erkannten Kennzeichen unverzüglich manuell auszuwerten und damit nicht z.B. ein Jahr zu warten?*

Antwort:

In den Absätzen 3 und 4 des § 12 InfrAG-E ist geregelt, dass Bilder und Daten, die im Rahmen der Kontrolle erhoben oder gespeichert wurden, unverzüglich zu löschen sind, sobald feststeht, dass die Infrastrukturabgabe entrichtet worden ist oder dass das Fahrzeug nicht der Abgabepflicht unterliegt. Absatz 5 regelt, dass in den Fällen, in denen die Infrastrukturabgabe nicht entrichtet worden ist, die entsprechenden Daten vom Bundesamt für Güterverkehr unverzüglich nach der Übermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt zu löschen sind.

Diese Regelungen beziehen sich sowohl auf automatische und manuelle Kontrollvorgänge und binden den an der Kontrolle mitwirkenden privaten Betreiber ebenso wie das Bundesamt für Güterverkehr.

Die konkreten Leistungspflichten eines privaten Betreibers werden Gegenstand der Leistungsbeschreibung sein.

Frage 14: *Warum ist es erforderlich, dass die kompletten Datensätze der Mautpreller drei Jahre lang gespeichert werden (§ 12 Absatz 6 InfrAG-E)?*

Antwort:

§ 12 Absatz 6 des InfrAG-E sieht vor, dass die erhobenen Daten nach Abschluss des Verfahrens zur nachträglichen Erhebung der Infrastrukturabgabe nach § 11 und des Ordnungswidrigkeitsverfahrens nach § 13 zu löschen sind.

Frage 15: *Wie soll man – s. Anlage 12 des Plenarprotokolls 18/75 – mit dem Abgleich des Kilometerstandes nachweisen können, dass man nicht auf Bundesfernstraßen gefahren ist?*

Antwort:

Einzelheiten zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Erstattung werden in einer Rechtsverordnung geregelt.

Frage 16: *Wann soll die Verordnung nach § 9 Absatz 5 des InfrAG-E, mit der die Frage der möglichen Erstattung der Infrastrukturabgabe für im Inland angemeldete Kfz geregelt werden soll, im Entwurf vorliegen (bitte begründen)?*

Antwort:

Der konkrete Zeitpunkt steht noch nicht fest.

Frage 17: *Welche Datenerhebung wäre - s. Anlage 12 des Plenarprotokolls 18/75 – für eine Beweislastumkehr, mit der der Bund bzw. der für die Erhebung der Infrastrukturabgabe zuständige private Dritte die Benutzung der Bundesfernstraßen nachweisen müsste, erforderlich (bitte begründen)?*

Antwort:

Für eine Beweislastumkehr müssten – anders als im Regierungsentwurf zum Infrastrukturabgabengesetz vorgesehen – auch Kontrolldaten zu den Fahrzeugen gespeichert werden, die die Infrastrukturabgabe ordnungsgemäß entrichtet haben.

Frage 18: *Wird sich die Bundesregierung, angesichts des zunehmenden großflächigen Einsatzes ähnlicher Systeme durch Privatunternehmen, darum bemühen, einen Überblick und entsprechende Zahlen über die Art und den Umfang der Erfassung von Kennzeichen auch im nichtstaatlichen Bereich, bspw. in Parkhäusern, Parkplätzen oder auf Campingplätzen zu bekommen (bitte begründen)?*

Antwort:

Die Prüfung, ob die Erfassung von Kennzeichen im nichtstaatlichen Bereich - wie etwa in Parkhäusern, auf Parkplätzen oder Campingplätzen - im Einklang mit geltendem Datenschutzrecht erfolgt, ist Aufgabe der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder. Aufgrund ihrer Aufgabe können diese Behörden ggf. einen Überblick über die aktuellen Fallzahlen und deren Entwicklung haben. Eigene Erhebungen durch die Bundesregierung sind vor diesem Hintergrund nicht beabsichtigt.